

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 14. Juli 1967

54. Stück

- 227.** Bundesgesetz: Antidumpinggesetz 1967
- 228.** Bundesgesetz: Vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
- 229.** Bundesgesetz: Äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich
- 230.** Bundesgesetz: Änderung des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes
- 231.** Bundesgesetz: Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967
- 232.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst
- 233.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Europäischen Abkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
- 234.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung

227. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 zur Vermeidung von Schädigungen der österreichischen Wirtschaft durch Dumping Einfuhren oder marktstörende Einfuhren (Antidumpinggesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Zur Verhinderung einer bedeutenden Schädigung oder einer drohenden bedeutenden Schädigung der österreichischen Gesamtproduktion einer Ware oder eines bedeutenden Teiles der Produktion oder zur Verhinderung ernstere sozialer Rückschläge durch die Einfuhr gleicher oder gleichartiger Waren in das Zollgebiet zu Preisen, die

- a) auf eine im Ursprungs- oder im Herkunftsland unmittelbar oder mittelbar gewährte Prämie oder Subvention zurückzuführen sind, oder
- b) niedriger sind als der normale Wert oder
- c) Marktstörungen verursachen oder zu verursachen drohen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorzugehen.

§ 2. (1) Eine Prämie oder Subvention gilt dann als gewährt, wenn im Ursprungs- oder Her-

kunftsland für die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung einer Ware direkte oder indirekte Zuwendungen gewährt wurden.

(2) Eine Ware gilt dann als unter ihrem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht, wenn ihr Preis, frei österreichische Grenze, unverzollt, niedriger ist als der gemäß § 5 heranzuziehende Vergleichspreis.

(3) Marktstörungen liegen vor, wenn

- a) bei der Einfuhr von Waren, die der börsenmäßigen Notierung unterliegen, ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellter Weltmarktpreis oder
- b) bei der Einfuhr von Waren, die der börsenmäßigen Notierung nicht unterliegen, ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgesetzter Richt- oder Mindestpreis

unterschritten wird.

II. Erhebung der Abgabe

§ 3. (1) Bei der Einfuhr von Waren unter den im § 1 genannten Voraussetzungen ist eine Abgabe zu erheben

- a) im Falle der Gewährung einer Prämie oder Subvention in Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention;

- b) bei Unterschreitung des normalen Wertes in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Einfuhrpreis, frei österreichische Grenze, unverzollt, und dem festgestellten normalen Wert;
- c) bei Vorliegen von Marktstörungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Einfuhrpreis, frei österreichische Grenze, unverzollt, und dem festgestellten Weltmarktpreis oder dem festgesetzten Richt- oder Mindestpreis.
- (2) Diese Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

III. Abgabengrundlagen

§ 4. (1) Für Waren, bei denen die im § 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen durch Verordnung jeweils die Höhe der gewährten Prämie oder Subvention, den normalen Wert eingeführter Waren oder die Weltmarktpreise von Waren, die der börsenmäßigen Notierung unterliegen, festzustellen oder für Waren, die der börsenmäßigen Notierung nicht unterliegen, Richt- oder Mindestpreise festzusetzen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen; sie treten einen Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und treten spätestens ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

a) Ermittlung des normalen Wertes

§ 5. Als normaler Wert einer Ware gilt der vergleichbare Preis einer gleichen oder gleichartigen Ware, im normalen Handelsverkehr, die zur Verwendung im Ausfuhrland selbst bestimmt ist, oder — bei Fehlen eines derartigen Inlandspreises — der Durchschnitt der vergleichbaren Preise einer im normalen Handelsverkehr zur Ausfuhr in ein drittes Land bestimmten gleichen oder gleichartigen Ware.

b) Feststellung von Weltmarktpreisen

§ 6. Als Weltmarktpreis gilt die Notierung der Börse oder, im Falle einer Notierung der Ware an mehreren Börsen, der Durchschnitt dieser Notierungen zur Zeit ihrer Feststellung.

c) Festsetzung von Richt- oder Mindestpreisen

§ 7. (1) Als Richtpreis gilt der Durchschnitt der österreichischen Exportpreise für die gleiche oder für eine gleichartige Ware, oder — falls dieser nicht feststellbar ist — der Durchschnitt von vergleichbaren Erzeugerpreisen für die gleiche oder eine gleichartige Ware in hiefür in

Betracht kommenden Erzeugerländern im Falle des Verkaufes zur laufenden Ausfuhr oder — falls auch dieser nicht feststellbar ist — im Falle des Verkaufes zur dortigen Verwendung.

(2) Ein Mindestpreis ist für Waren festzusetzen, wenn insbesondere wegen der Qualitätsvielfalt die Festsetzung von Richtpreisen nicht möglich ist. Als Mindestpreis gilt dann der niedrigste österreichische Exportpreis für gleichartige Waren. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Mindestpreis so festzusetzen, daß er dem Preis entspricht, der sich für eine gleiche oder gleichartige Ware unter Berücksichtigung jener Kostenfaktoren, die einem österreichischen Exportpreis zugrunde liegen würden, ergibt.

§ 8. Unter „gleichen Waren“ sind Waren zu verstehen, die einander in jeder Hinsicht gleich sind. Unter „gleichartigen Waren“ sind solche Waren zu verstehen, die den zu bewertenden Waren in ihrem Verwendungszweck und ihren Wesensmerkmalen nahekommen.

IV. Errichtung eines Beirates

§ 9. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 4 wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet; er beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit.

Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

(2) Dem Beirat haben anzugehören:

- a) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzungen der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten des Bundesministeriums vertreten lassen kann.

V. Tätigkeit des Beirates

§ 10. (1) Beabsichtigt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Verordnungen gemäß § 4 zu erlassen, so ist der Beirat unverzüglich einzuberufen. Der Beirat ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen samt Verordnungsentwurf und Erläuternden Bemerkungen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(2) Der Beirat hat über die zu erlassenden Verordnungen Gutachten abzugeben. Für Beschlüsse des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl der Mitglieder zu Beginn der Sitzung nicht anwesend sein, tritt der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammen und behandelt die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit.

(3) In den Fällen, in denen ein Gutachten nicht mit Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, hat der Beirat auf Antrag eines Mitgliedes dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Stellungnahmen der Minderheit vorzulegen.

VI. Verfahrensbestimmungen

§ 11. (1) Das Zollamt hat anlässlich der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr, der Zollabrechnung für eine im Eingang vorgemerkte Ware oder der Vorschreibung einer kraft Gesetzes hinsichtlich einer Ware entstandenen Zollschild zu prüfen, ob diese Ware im Zeitpunkt der Verzollung Gegenstand einer Verordnung nach § 4 ist, und zutreffendenfalls die gemäß § 3 zu erhebende Abgabe mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Eine Abgabe ist nicht zu erheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware im Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Verordnung bereits zum Versand direkt nach Österreich gebracht wurde, nicht später als vier Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals zollhängig wurde und spätestens einen Monat nach der ersten Zollhängigkeit dem Zollamt zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird.

(3) Die Abgabe ist jedoch zu erheben, wenn die Ware im Zeitpunkt der Versendung Gegenstand einer Verordnung nach § 4 war.

§ 12. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, finden die für die Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Zollgesetz, BGBl. Nr. 129/1955, das Zolltarif-

gesetz, BGBl. Nr. 74/1958, das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, und die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung.

VII. Drittlandsschutz

§ 13. Maßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — auch auf Ersuchen eines dritten Staates zu ergreifen, sofern dieser nachweist, daß durch ausländische Dumping- oder Subventionsmaßnahmen dem einschlägigen Wirtschaftszweig seines Landes bedeutender Schaden zugefügt wird oder droht.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß es auf Waren anzuwenden ist, die erst nach dem 30. September 1967 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkte Waren handelt — deren Zollabrechnung nach diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die nach diesem Zeitpunkt die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist.

(2) Das Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 145/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 5/1965 und des § 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1967 mit der Maßgabe außer Kraft, daß es auf Waren, die bis einschließlich 30. September 1967 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkte Waren handelt — deren Zollabrechnung bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die bis dahin die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist, auch nach diesem Zeitpunkt noch anzuwenden ist. Am 30. September 1967 noch anhängige Verfahren nach dem Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 145/1962, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des vorgenannten Bundesgesetzes zu beenden.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

(4) § 4 des Zolltarifgesetzes, BGBl. Nr. 74/1958, tritt für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut; betrifft die Vollziehung Waren, bezüglich derer für die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 3, 11 und 14 Abs. 1 und 2 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 12 sind je nach ihrem Wirkungsbereich das Bundesministerium für Justiz oder das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 9 Abs. 4 ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Jonas	
Klaus		Bock
Schleinzner	Schmitz	Klecatsky

228. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wenn es sich im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Rigorosen und der Zahl der zu prüfenden Kandidaten als erforderlich erweist, kann das Professorenkollegium beschließen, daß die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Rigorosen diesen nicht vom Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen (§ 12 Abs. 1 erster Satz der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, RGBL. Nr. 57/1872, in der Fassung der Juristischen Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1938). Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat jedoch auch in diesem Fall das Recht, auch der Prüfung aus Gegenständen beizuwohnen, für die es nicht zum Prüfer bestellt wurde.

(2) Ein Beschluß des Professorenkollegiums im Sinne des Abs. 1 gilt für ein Studienjahr.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 haben bei der Prüfung reprobierter Kandidaten keine Anwendung zu finden.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1967 in Kraft und mit 30. September 1969 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Jonas	
Klaus		Piffl

229. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I — Einleitung

§ 1. (1) Die griechisch-orientalische Kirche in Österreich ist eine gesetzlich anerkannte Kirche

im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Ihr sind mit Wirkung für den staatlichen Bereich alle Personen griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubensbekenntnisses zugehörig, wenn und solange sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes im In- oder Ausland einen gewöhnlichen inländischen Aufenthalt haben. Diese bekenntnismäßige Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche in Österreich ist von der Mitgliedschaft zu einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht abhängig.

(3) Beabsichtigen Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, in ihrem Namen statt der Bezeichnung „griechisch-orientalisch“ die Bezeichnung „orthodox“ mit einem vorangestellten Zusatz zu führen, so findet, sofern nicht schon bei der Errichtung einer Kirchengemeinde eine derartige Bezeichnung der Rechtsperson (§ 3 Abs. 1) gewählt wird, § 10 Abs. 5 Anwendung.

Abschnitt II — Errichtung neuer Kirchengemeinden und Bestellung der neuen Organe

§ 2. Eine griechisch-orientalische Kirchengemeinde, die von Personen griechisch-orientalischen Bekenntnisses gebildet wird, erlangt durch staatliche Anerkennung Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich und genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, wenn

- a) der künftige Bestand der Kirchengemeinde und die Tradierung griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubens- und Lehrgutes glaubhaft gemacht wird, worüber das Bundesministerium für Unterricht im Zweifelsfall ein Gutachten der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) einholen kann,
- b) die Kirchengemeinde Satzungen besitzt, welche den Grundsätzen des § 8 dieses Bundesgesetzes entsprechen, und
- c) die neue Kirchengemeinde dem Bundesministerium für Unterricht die Errichtung und die satzungsgemäße Bestellung der neuen Organe angezeigt hat.

§ 3. (1) Eine Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht über die Errichtung einer Kirchengemeinde und die satzungsgemäße Bestellung der Organe hat die Bezeichnung der Rechtsperson, eine Ausfertigung der Satzungen sowie Namen und Anschriften tauglicher (§ 9) satzungsgemäß nach außen vertretungsbefugter Organe zu enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 lit. a ist glaubhaft zu machen.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Einlangen der Anzeige über die Errichtung der Kirchengemeinde und die satzungsgemäße

Bestellung der nach außen vertretungsbefugten Organe bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu beurkunden. Ab dem Tag des Einlangens der gesetzmäßig ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht genießt die betreffende Kirchengemeinde als staatlich anerkannte Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Entspricht eine Anzeige nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, hat das Bundesministerium für Unterricht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel aufzufordern; bei offenkundiger Aussichtslosigkeit einer solchen Aufforderung oder bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist hat das Bundesministerium für Unterricht die Kenntnisnahme der Anzeige mit Bescheid abzulehnen.

Abschnitt III — Bestehende Einrichtungen

§ 4. (1) Die serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Sava in Wien und die rumänische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Wien, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als staatlich anerkannte Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich bestehen, genießen für die Dauer ihres Bestehens die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Satzungen dieser beiden Kirchengemeinden haben in der jeweils gültigen Fassung mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu bestimmen, welcher geistlichen Jurisdiktion die betreffende Kirchengemeinde untersteht.

§ 5. Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit in Wien und die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien, welche als kraft kaiserlicher Privilegien gebildete staatlich anerkannte Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen und die nach dem kirchlichen Recht der griechisch-orientalischen Kirche der geistlichen Jurisdiktion der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) unterstehen, genießen für die Dauer ihres Bestehens die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 6. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende griechisch-orientalische Metropolis von Austria mit dem Sitz in Wien, welche nach griechisch-orientalischem kanonischem Recht dem Ökumenischen Patriarchen unmittelbar untersteht, genießt als staatlich anerkannte Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Die geistliche Jurisdiktion der Metropolis von Austria wird durch die kirchlichen Vorschriften der griechisch-orientalischen Kirche geregelt und bleibt durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Abschnitt IV — Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Für die griechisch-orientalische Metropolis von Austria, für die staatlich anerkannten Kirchengemeinden der griechisch-orientalischen Kirche und für ihre geistlichen Amtsträger gelten sinngemäß und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 nachstehende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche:

§ 9 über den Schutz kirchlicher Amtsträger;
§ 10 über den Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien;

§ 11 über den Schutz kirchlicher Amtverschwiegenheit;

§ 12 über die Mitteilungspflicht der Strafbehörden und den Schutz des Ansehens des geistlichen Standes;

§ 16 über Religionsunterricht und Jugend-
erziehung;

die §§ 17 bis 19 über Militärseelsorge, Krankenseelsorge und Gefangenenseelsorge.

(2) Bei Anwendung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen ist auf die besondere Struktur, die Mitgliederzahl und den Amtsbereich der staatlich anerkannten Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich Bedacht zu nehmen.

(3) Der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria und den staatlich anerkannten Kirchengemeinden steht das Recht zu, nach Maßgabe der innerkirchlichen Vorschriften von Angehörigen staatlich anerkannter griechisch-orientalischer Kirchengemeinden Beiträge innerkirchlich zu erheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Ob und inwieweit staatliche Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Einbringung solcher Beiträge Beistand leisten, bleibt besonderer bundesgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 8. (1) Aus den Satzungen einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde müssen, um die Wirksamkeit der Satzungen für den staatlichen Bereich sicherzustellen, zu ersehen sein:

- a) der Name der Kirchengemeinde, welcher die Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche zum Ausdruck zu bringen hat und sich von dem Namen einer schon bestehenden Kirchengemeinde unterscheiden muß;
- b) Sitz und Amtsbereich der Kirchengemeinde;

- c) welcher geistlichen Jurisdiktion die Kirchengemeinde untersteht;
- d) Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wonach die Gemeindegliederzugehörigkeit klar bestimmbar ist;
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- f) Art der Bestellung der Organe und ihr Wirkungskreis;
- g) Vorschriften über die allfällige Änderung der Satzungen.

(2) Überdies ist über Aufforderung des Bundesministeriums für Unterricht im Zweifelsfall glaubhaft zu machen, daß in die Rechte bestehender staatlich anerkannter Kirchengemeinden nicht eingegriffen wird.

(3) Der Kreis der entsprechend den Satzungen ausgeübten autonomen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten bleibt im bisherigen Umfang für den staatlichen Bereich maßgebend — unbeschadet künftiger satzungsgemäßer und unter Bedachtnahme auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erfolgter Änderungen und unbeschadet der Wirksamkeit dieser Änderungen auch für den staatlichen Bereich.

§ 9. (1) Zwecks Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich sind dem Bundesministerium für Unterricht anzuzeigen:

- a) die vertretungsbefugten Organe der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Kirchengemeinden tunlichst innerhalb Monatsfrist,
- b) die vertretungsbefugten Organe künftig zu errichtender Kirchengemeinden gleichzeitig mit der Anzeige über die Errichtung (§ 2 und § 3) sowie
- c) alle Veränderungen in der Person der bisher vertretungsbefugten Organe tunlichst innerhalb Monatsfrist.

(2) Personen, welche wegen eines Verbrechens rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden sind, können für den staatlichen Bereich nicht als vertretungsbefugte Organe bestellt werden.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Einlangen der Anzeige bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu beurkunden.

(4) Ab dem Tag des Einlangens der gesetzmäßig ausgefertigten Anzeige wird die Bestellung der vertretungsbefugten Organe auch für den staatlichen Bereich wirksam.

(5) Entspricht die Anzeige nicht den gesetzlichen Voraussetzungen oder weist die Bestellung der vertretungsbefugten Organe infolge Verstoßens gegen innerkirchliche Vorschriften schwerwiegende Mängel auf, so hat das Bundesministerium für Unterricht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel aufzufordern; bei offenbarer Aussichtslosigkeit

einer solchen Aufforderung beziehungsweise bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist hat das Bundesministerium für Unterricht die Entgegennahme der Anzeige mit Bescheid abzulehnen. Die Bestellung eines vertretungsbefugten Organs leidet dann an einem schwerwiegenden Mangel, wenn die Beachtung der innerkirchlichen Vorschriften die Bestellung einer anderen Person zur Folge gehabt hätte oder doch zur Folge haben hätte können.

§ 10. (1) Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung staatlich anerkannter Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tag des Einlangens der von den vertretungsbefugten Organen der betreffenden kirchlichen Einrichtung ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht. Dieses hat das Einlangen zu beurkunden.

(2) Betreffen derartige Maßnahmen die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit oder die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien, bedürfen sie zur Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der Zustimmung der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria, solange deren Jurisdiktion über die betreffende Kirchengemeinde nach dem Recht der griechisch-orientalischen Kirche besteht.

(3) Aus der Anzeige muß der Inhalt der getroffenen Maßnahmen hervorgehen.

(4) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und werden derartige Mängel auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, hat das Bundesministerium für Unterricht die Entgegennahme einer derartigen Anzeige mit Bescheid abzulehnen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Änderung des Namens einer staatlich anerkannten Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche.

§ 11. Das Bundesministerium für Unterricht hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die für den staatlichen Bereich vertretungsbefugten Organe einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde schriftlich bekanntzugeben.

§ 12. (1) Dem Bundesministerium für Unterricht ist der Wortlaut der jeweils geltenden Satzungen einer Kirchengemeinde beziehungsweise zwischenweilig erfolgter Änderungen auf schriftliches mit Gründen versehenes Verlangen bekanntzugeben.

(2) Für den Fall, daß geltende Satzungen einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde dem § 8 dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen und daß sich derartige Mängel auch nach Setzung

einer angemessenen Nachfrist nicht beheben lassen oder daß trotz Aufforderung vertretungsbefugte Organe einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht bestellt werden, hat das Bundesministerium für Unterricht aus wichtigen Gründen die Handlungsfähigkeit in äußeren Angelegenheiten der betreffenden Kirchengemeinde für den staatlichen Bereich mit Bescheid für zeitweilig gehemmt zu erklären und beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Mangel einen Eingriff in die Rechte anderer Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich zur Folge hat oder zur Folge haben kann oder wenn durch den Mangel dritten Personen Nachteile erwachsen können.

(3) Unter gleichen Voraussetzungen hat, falls die im Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen, das Bundesministerium für Unterricht überdies mit Bescheid die einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zustehenden besonderen Rechte zu suspendieren.

(4) Sollen derartige Maßnahmen gegen eine der in § 5 dieses Bundesgesetzes genannten Kirchengemeinden getroffen werden, ist die griechisch-orientalische Metropolis von Austria zu hören; sie genießt in solchen Verfahren Par- teistellung.

(5) Die getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Abschnitt V — Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten Rechtsvorschriften, die sich auf äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche beziehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Staatsministeriums, des Kriegsministeriums, der königlich-ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slavonisch-dalmatischen Hofkanzlei vom 29. November 1864, RGBl. Nr. 91, betreffend die Benennung der griechisch-nicht-unierten Kirche;

2. Präambel und § 1 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1893, LGBL. Nr. 19, betreffend die Bestimmung der Zugehörigkeit der Bekenner des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses zu den in Wien bestehenden drei griechisch-nicht-unierten Kirchengemeinden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut. Die Zuständigkeit anderer Bundesministerien zur Vollziehung der in § 7 genannten Vorschriften bleibt unberührt.

Klaus

Jonas

Piff

230. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, mit dem das Binnenschiffahrtsverwaltungs- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Voraussetzungen für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt

Das Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1935, wird geändert wie folgt:

I. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Einer Konzession bedarf die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt auf Binnengewässern, soweit sie erfolgt:

- a) mittels Wasserfahrzeugen, deren Fortbewegung durch Maschinenkraft bewirkt wird, oder
- b) — ohne Rücksicht auf die Antriebskraft — mittels Fährschiffen, wenn sie
 - aa) dem öffentlichen Verkehr dient und eine ständige Verbindung zwischen bestimmten Stellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers herstellt oder
 - bb) eine ständige Verbindung zwischen bestimmten Stellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers herstellt, von denen eine im Ausland gelegen ist.

Keiner Konzession bedarf die Schifffahrt, die von einer Unternehmung zur Beförderung ihrer Arbeitnehmer oder ihrer Güter betrieben wird, soweit diese Beförderung unmittelbar der Erreichung der jeweiligen Arbeitsstätte oder der Wohnung der Arbeitnehmer dient oder den Transport von Gütern von der oder zur Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten der Unternehmung zum Gegenstande hat (Werksverkehr).

(2) Die Konzession kann für folgende Arten der gewerbsmäßigen Schifffahrt erteilt werden:

- 1. Personenbeförderung im Linienverkehr (Abs. 3),
- 2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr,
- 3. Beförderung von Gütern,
- 4. Beförderung von Personen und Gütern mittels Fährschiffen (Abs. 1),
- 5. Erbringung von sonstigen Leistungen, wie zum Beispiel Zug-(Schlepp-)dienste, Schubdienste oder Eisbrecherdienste.

(3) Linienverkehr (Abs. 2 Z. 1) ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende, planmäßige und gewerbsmäßige Beförderung zwischen bestimmten Landungsstellen.

(4) Die Konzessionen gemäß Abs. 2 können einzeln oder nebeneinander verliehen werden.

(5) Die Konzession darf nur erteilt werden,

1. einer natürlichen Person, wenn sie handlungsfähig ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Inland ihren Wohnsitz hat; in rücksichtswürdigen Fällen kann die Konzessionsbehörde vom Erfordernis des Mindestalters absehen;

2. einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die ihren Sitz im Inland hat;

3. wenn der Bewerber als natürliche Person in bezug auf die Ausübung der Schifffahrt auf Binnengewässern verlässlich ist; als nicht verlässlich ist insbesondere anzusehen, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Strafe nicht getilgt ist, wer wegen Zuwiderhandlungen gegen das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, wegen Schmuggels oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben von Gericht rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Strafe nicht getilgt ist, oder wer wegen der angeführten Finanzvergehen von einer Finanzstrafbehörde rechtskräftig bestraft wurde, wenn seither nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind;

4. wenn bei Bewerbung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes um die Konzession jene Person, welche zum vertretungsbefugten Organ bestellt, oder jene Person, welche vertretungsbefugter Gesellschafter ist, die Voraussetzungen in bezug auf die Vollendung des 24. Lebensjahres, die österreichische Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz und die Verlässlichkeit erfüllt. Wenn zwei oder mehrere Personen zu vertretungsbefugten Organen bestellt oder vertretungsbefugte Gesellschafter sind, müssen die erwähnten Voraussetzungen bei allen in gleicher Weise zutreffen;

5. wenn die Konzessionsbehörde auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes annehmen kann, daß der Bewerber imstande ist, den für die Aufnahme und Fortführung des Betriebes notwendigen finanziellen Erfordernissen zu genügen. Der Bewerber um eine Konzession gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 hat entsprechend darzutun, daß er über das Fährschiff und über die erforderlichen Landungsanlagen an den vorgesehenen Landungsstellen wird verfügen können;

6. wenn ein Bedürfnis nach Verkehrsmitteln in dem Verkehrsgebiet, in dem die Schifffahrt ausgeübt werden soll, gegeben ist und dieses Bedürfnis von bestehenden Verkehrsträgern, die im selben Verkehrsgebiet einem gleichartigen Verkehr dienen, nicht binnen einer von der Konzessionsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist von höchstens einem Jahr gedeckt werden kann.

(6) Die im Konzessionsbescheid angeführte Art der Schifffahrt darf nur mit Schiffen ausgeübt werden, welche die Eintragungsfähigkeit in ein

österreichisches Binnenschiffsregister besitzen, es sei denn, daß die Tragfähigkeit der Schiffe weniger als 10 Tonnen beträgt oder die eigene Antriebskraft weniger als 50 effektive PS hat (§ 3 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940, DRGBl. I S. 1591).

(7) Vor Erteilung der Konzession sind zu hören:

a) die nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommende Fachgruppe der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, wenn der Landeshauptmann, und der Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen, wenn das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Erteilung der Konzession zuständig ist, und

b) die nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmänner, wenn das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Erteilung der Konzession zuständig ist, und

c) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder der Endpunkt des geplanten Schiffsverkehrs liegt, sowie jene Gemeinden, in deren Gebiet die Errichtung von Schifffahrtsanlagen, wie zum Beispiel Landungsstellen, vorgesehen ist.

Den unter lit. a bis c genannten Stellen ist eine Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen zur Abgabe ihrer Äußerung einzuräumen.

(8) Die Konzession darf zur Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit von Personen und Sachen nur unter der Vorschreibung der notwendigen Bedingungen und Auflagen erteilt werden und hat zum Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Ufer insbesondere Vorschreibungen über die Art, die Beschaffenheit, den Fassungsraum und die Tragfähigkeit der zu verwendenden Wasserfahrzeuge zu enthalten. Sie kann unter Bedachtnahme auf das Verkehrsbedürfnis im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Vermeidung einer Lärmplage sowie zur Verhütung einer unvermeidbaren Wasserverschmutzung zeitlich, örtlich sowie hinsichtlich der Anzahl der zur Verwendung gelangenden Wasserfahrzeuge beschränkt werden. Sie kann weiter, wenn es das öffentliche Interesse, insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr, die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordert und es dem Bewerber wirtschaftlich und technisch zumutbar ist, unter der Bedingung erteilt werden, daß der Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres ständig zu führen ist.

(9) Die Konzession zur Beförderung von Personen und Gütern mittels eines Fährschiffes (Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Z. 4) berechtigt nur

zum unmittelbaren Verkehr zwischen den im Konzessionsbescheid angeführten Landungsstellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers.

(10) Die Konzession für die gemäß Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 5 betreffende Art der Schifffahrt kann auf bestimmte Bereiche eines Gewässers einschließlich seiner Nebengewässer eingeschränkt werden.

(11) Im Konzessionsbescheid ist — ungeachtet der allfälligen Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen gemäß Abs. 8 — für die Aufnahme des Schifffahrtbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

(12) Ausländer sind gegen Nachweis der formellen Reziprozität des Staates, dem sie angehören, in bezug auf die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt derselben Art Inländern gleichgestellt.“

II. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Schifffahrtsunternehmungen, die Personen im Linienverkehr befördern, und Fährenunternehmungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b, aa, haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen, der Konzessionsbehörde zur Kenntnis zu bringen und alljährlich spätestens vierzehn Tage vor Betriebsbeginn in zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen; die so veröffentlichten Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne sind für die Schifffahrtsunternehmungen verbindlich und jedermann gegenüber in gleicher Weise anzuwenden. Ausgehängte Fahrpläne sind von der Schifffahrtsunternehmung, sobald sie geändert wurden, unverzüglich zu berichtigen, wenn sie außer Kraft getreten sind, unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Konzessionsbehörde kann jederzeit Änderungen der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Wirtschaftlichkeit der Schifffahrtsunternehmung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Schifffahrtsunternehmungen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Personen, welche die Dienste einer Schifffahrtsunternehmung in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen,
- b) die Beförderung mit den normalen, den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Beförderungsmitteln möglich ist und
- c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Schifffahrtsunternehmung nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermag.

(4) Die Schifffahrtsunternehmung ist vom Konzessionsinhaber, wenn er aber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, von jener Person zu führen, welche zum vertretungsbefugten Organ bestellt oder welche vertretungsbefugter Gesellschafter ist (§ 2 Abs. 5 Z. 4). Sind zwei oder mehrere Personen zu Organen bestellt oder zwei oder mehrere Gesellschafter vertretungsbefugt, so gelten für die Führung der Schifffahrtsunternehmung die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Eine Verpachtung oder Übertragung der Konzession ist unzulässig.“

III. Zwischen den §§ 3 und 4 werden ein § 3 a und ein § 3 b eingeschaltet. § 3 a hat zu lauten:

„§ 3 a. (1) Die Konzession erlischt

- a) mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
- b) wenn der Betrieb nicht binnen der hiefür im Konzessionsbescheid festgesetzten Frist (§ 2 Abs. 11) aufgenommen wird;
- c) mit dem Tode oder dem sonstigen Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, sofern nicht die Ausnahme des Abs. 3 zutrifft;
- d) durch Zurücklegung, die jederzeit erfolgen kann;
- e) wenn in der Konzession enthaltene auflösende Bedingungen nicht erfüllt werden.

(2) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn

- a) die in § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 4 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben sind oder wenn sich herausstellt, daß sie im Zeitpunkt der Konzessionserteilung nicht gegeben waren und der Mangel noch fort-dauert;
- b) die Konzessionsausübung mit Schiffen erfolgt, welche die Eintragungsfähigkeit in ein österreichisches Binnenschiffsregister nicht besitzen, es sei denn, daß die Tragfähigkeit der Schiffe weniger als 10 Tonnen beträgt oder die eigene Antriebskraft weniger als 50 effektive PS hat (§ 3 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940, DRGBl. I S. 1591);
- c) der Betrieb länger als ein Jahr ruht und der Konzessionsinhaber nicht nachweist, daß dies durch Umstände verursacht ist, die er nicht zu verantworten hat;
- d) der Konzessionsinhaber den durch § 3 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen oder den auf Grund des § 2 Abs. 8 auferlegten Verpflichtungen trotz zweier Mahnungen seitens der Konzessionsbehörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;

- a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1936 behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 2. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage und die Haushaltszulage sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nicht vollbeschäftigt waren, im gleichen Verhältnis wie bei der erstmaligen Festsetzung oder, falls sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Dienststand ausscheiden, im Verhältnis der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten zur Arbeitszeit des betreffenden Bediensteten zu kürzen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Hilflosenzulage sind ab 1. Jänner 1967 anzuwenden. Die seit diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Hilflosigkeit im Einzelfall gewährten Geldaushilfen sind auf die Hilflosenzulage anzurechnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Jonas

Klaus

Weiß

232. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886

Nach Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind folgende Staaten der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung (BGBl. Nr. 183/1953, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 210/1961) beigetreten:

Staaten:	Datum der Wirksamkeit:
Elfenbeinküste	1. Jänner 1962
Dänemark	19. Feber 1962
Gabon	26. März 1962
Senegal	25. August 1962
Finnland	28. Jänner 1963
Norwegen	28. Jänner 1963
Obervolta	19. August 1963
Bundesrepublik Deutschland	10. Oktober 1966
Argentinien	10. Juni 1967
Mexiko	11. Juni 1967

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat angezeigt, daß die vorliegende Übereinkunft auch auf folgende Gebiete anwendbar sein soll:

Gebiete:	Datum der Wirksamkeit:
Insel Man	6. März 1962
Fidschi	6. März 1962
Gibraltar	6. März 1962
Sarawak	6. März 1962
Sansibar	28. Jänner 1963
Bermuda	28. Jänner 1963
Nordborneo	28. Jänner 1963
Bahamas	19. August 1963
Jungfern-Inseln	19. August 1963
Falkland-Inseln	18. Oktober 1963
St. Helena	18. Oktober 1963
Seychellen	18. Oktober 1963
Kenia	4. November 1963
Mauritius	27. Dezember 1964
Montserrat	21. März 1966
St. Lucia	21. März 1966
Betschuanaland	4. April 1966
Grenada	1. Mai 1966
Cayman-Inseln	4. Juni 1966
Britisch-Guayana	5. Juni 1966
Britisch-Honduras	16. Oktober 1966

Ferner haben Cypern, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Madagaskar, Mali und Niger erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an die gegenständliche Übereinkunft gebunden zu erachten.

Klaus

233. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Europäischen Abkommens vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Europäische Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. Nr. 20/1964), ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Rumänien	15. Mai 1964
Jugoslawien	19. Juni 1964
Bundesrepublik Deutschland	29. September 1964
Norwegen	27. Oktober 1964
Finnland	19. August 1966
Italien	5. Jänner 1967

Die Beitrittsurkunde Rumäniens enthält folgenden Vorbehalt:

„Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich bezüglich der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mittels obligatorischen Schiedspruches über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf Verlangen einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien durch die Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 2 und 3 nicht als gebunden.“

Klaus

234. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens vom 28. April 1960 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten das Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung (BGBl. Nr. 288/1961) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Dänemark	14. März 1962
Niederlande	26. April 1962
Luxemburg	10. Mai 1962
Schweden	27. Juli 1962
Italien	14. Mai 1963
Griechenland	24. Mai 1965
Schweiz	29. November 1965
Bundesrepublik Deutschland	11. Feber 1966
Türkei	10. März 1966
Island	16. Jänner 1967

Die Niederlande haben am 26. April 1962 ihre Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen nicht nur für das Königreich in Europa, sondern auch für Surinam und Niederländisch West-Indien hinterlegt.

Klaus